

MOTION

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand Gleichbehandlung der Gemeinden bei der Parteientschädigung
Datum 14.05.2018
Nummer 4.0309

Im öffentlich-rechtlichen Beschwerdeverfahren gewähren der Staatsrat und das Kantonsgericht gemäss Art. 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung für die entstandenen Auslagen, insbesondere für den Rechtsvertreter. Gemäss Art. 91 Absatz 3 VVRG wird allerdings den Behörden (Kanton oder Gemeinden), wenn sie obsiegen, «in der Regel» keine Parteientschädigung zugesprochen. In der Praxis erhalten namentlich die Gemeinden nie eine Parteientschädigung zuerkannt. Die Gemeinden, die einen Rechtsanwalt beiziehen, müssen diesen also selber bezahlen, selbst wenn sie den Prozess gewinnen. Es kann damit gewissermassen auf Kosten der Gemeinde prozessiert werden. Dies ganz im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verfahren, wo die Gemeinden stets eine Parteientschädigung zugesprochen erhalten, wenn sie den Prozess gewinnen. Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht rechtfertigen. Jeder soll sein Prozessrisiko tragen. Auch das Kantonsgericht stellt sich in seinem Rechtspflegebericht deshalb die Frage, ob Art. 91 Absatz 3 VVRG nicht revidiert werden sollte.

Schlussfolgerung

Art. 91 Abs. 3 VVRG ist zu streichen.